

39. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e. V. in Kirkel am 7. Mai 2013

Vortrag: Aktueller Sachstand zur Sicherungsverwahrung auf Länderebene

Die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung der letzten Jahre haben ein großes Echo in den Medien wie in der Fachöffentlichkeit hervorgerufen. Die daraus folgende Umgestaltung der Sicherungsverwahrung gehört ohne Zweifel zu den größten rechtspolitischen Herausforderungen im Justizvollzug der letzten Jahre, vergleichbar durchaus mit der auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 1972 zur Aufgabe des besonderen Gewaltverhältnisses im Strafvollzug folgenden Entwicklung des Bundesstrafvollzugsgesetzes.

1. Entwicklung der Sicherungsverwahrung:

Die Sicherungsverwahrung hat als Element der Zweispurigkeit des Strafrechts ihren Ursprung im Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. Januar 1933. Von ihrer Struktur her kann die Sicherungsverwahrung als eine an die Freiheitsstrafe anschließende Freiheitsentziehung wegen der hohen Gefahr der Begehung erheblicher neuer Straftaten begriffen werden.

Noch Mitte der 90er Jahre war es allgemeine Auffassung, dass es sich bei der Sicherungsverwahrung um ein Auslaufmodell handeln würde: So befanden sich 1996 bundesweit gerade einmal 176 Personen in Sicherungsverwahrung.

Kurz vor der Jahrtausendwende begann indes eine vielfältige Ausweitung des Anwendungsbereichs der Sicherungsverwahrung mit dem Ziel der Schließung erkannter Rechtslücken, oftmals aufgrund von Aufsehen erregenden Einzelfällen. Dies führte dazu, dass gegen Ende 2012 bundesweit insgesamt 460 Personen in der Sicherungsverwahrung untergebracht waren. In Bayern sind aktuell (Stand: 30. April 2013) 50 Personen in der Sicherungsverwahrung untergebracht.

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Sicherungsverwahrung wurde insbesondere durch folgende Gesetze verwirklicht:

- a) 1998 Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen schweren Straftaten:

Hierdurch wurden die Anordnungsvoraussetzungen für die Sicherungsverwahrung abgesenkt; es reichte nunmehr aus, wenn der Täter bei entsprechender Gefahrenprognose in seinem Leben 2 (zuvor: 3) schwere Straftaten begangen hatte. Gleichzeitig wurde die Begrenzung der Dauer der erstmaligen Sicherungsverwahrung auf 10 Jahre abgeschafft, und zwar auch für Altfälle.

- b) 2002 Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung:

Hierdurch wurde die Möglichkeit geschaffen, die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Erkenntnisverfahren vorzubehalten und in einem späteren gerichtlichen Verfahren anzuordnen.

- c) 2003 Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften:

Hierdurch wurde die Sicherungsverwahrung für Heranwachsende für anwendbar erklärt, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurden.

- d) 2004 Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung:

Hierdurch wurde die Möglichkeit geschaffen, die Sicherungsverwahrung nachträglich aufgrund von (beispielsweise im Strafvollzug) bekannt gewordener neuer Tatsachen, sogenannter Nova, anzuordnen.

- e) 2007 Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht:

Durch diese gesetzliche Änderung wurde die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte ausgeweitet.

2. Entwicklung der Rechtsprechung zur Sicherungsverwahrung

- a) Den wesentlichen Grundstein für die Neuordnung der Sicherungsverwahrung stellt die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 dar. Durch diese Entscheidung wurde allerdings anders als oftmals in den Medien und der Diskussion dargestellt nicht die Sicherungsverwahrung als solches für unzulässig erklärt. Lediglich die Aufhebung der 10-Jahres-Grenze für die erstmalige Anordnung der Sicherungsverwahrung wurde als Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot qualifiziert. Anders hatte dies wohlgermerkt noch 2004 das Bundesverfassungsgericht gesehen.

- b) Der Bundesgesetzgeber reagierte auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte prompt mit dem Gesetz zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung vom 22. Dezember 2010. Der Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung wurde durch dieses Gesetz auf schwere Gewalt- und Sexualstraftaten beschränkt, sodass bloße Vermögensdelikte nicht mehr für die Anordnung der Sicherungsverwahrung ausreichen. Gleichzeitig wurde die vorbehaltene Sicherungsverwahrung ausgeweitet und die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Neufälle mit einer Tatbegehung ab dem 1. Januar 2011 abgeschafft. Insbesondere die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung war indes politisch hoch umstritten. Gleichzeitig wurde durch das Therapieunterbringungsgesetz eine Möglichkeit geschaffen, Personen, die wegen eines Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht mehr in Sicherungsverwahrung verbleiben durften, bei denen eine psychische Störung und eine hohe Wahrscheinlichkeit für schwere Gewalt- oder Sexualstraftaten vorliegt, in geeigneten Einrichtungen, namentlich den Bezirkskrankenhäusern unterzubringen.

- c) Am 4. Mai 2011 erging sodann die maßgebliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Dadurch wurden sämtliche Vorschriften über die Anordnung der Sicherungsverwahrung für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt und deren Fortgeltung lediglich noch bis 31. Mai 2013 angeordnet. In Abkehr von seiner Rechtsprechung aus dem Jahre 2004 sah auch

das Bundesverfassungsgericht nunmehr in der Aufhebung der 10-Jahres-Grenze einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot. Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen, dass die gesetzlichen Regelungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere dem Abstandsgebot genügen. Sicherungsverwahrte haben ihre schuldabhängige Strafe verbüßt, ihre Unterbringung erfolgt nur noch zum Schutz der Allgemeinheit. Aus diesem Sonderopfergedanken folgt, dass sich der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Freiheitsstrafe deutlich unterscheiden muss. Auch insoweit bedeutete die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine Abkehr von seiner Judikatur im Jahre 2004: Damals hatte das Bundesverfassungsgericht das Abstandsgebot in seinen konkreten Folgeauswirkungen auch verfassungsrechtlich weit weniger stark konturiert. So hatte das Bundesverfassungsgericht seinerzeit noch ausdrücklich formuliert, dass die Angaben zur tatsächlichen Durchführung der Sicherungsverwahrung nicht den Schluss zulassen, dass es sich um einen reinen Verwahrvollzug handelt: „Im Rahmen des Möglichen werden dem in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten gegenüber dem regulären Strafvollzug größere Freiheiten gewährt, um ihm die lange Dauer der Freiheitsentziehung erträglicher zu machen.“ (BVerfG, Randziffer 90 nach Juris). Karlsruhe hatte seinerzeit ausdrücklich davon abgesehen, konkrete Richtlinien vorzugeben und nur ganz allgemein verlangt, dass die Möglichkeiten der Besserstellung im Vollzug so weit ausgeschöpft werden, wie sich dies mit den Belangen der Justizvollzugsanstalten verträgt (BVerfG, Randziffer 125 f. nach Juris).

Dem Bundesgesetzgeber hat das Bundesverfassungsgericht aufgegeben, bis 31. Mai 2013 eine umfassende Reform des Rechts der Sicherungsverwahrung zu erarbeiten. Dabei sollte der Bundesgesetzgeber gleichzeitig wesentliche Leitlinien für den Vollzug der Sicherungsverwahrung vorgeben (eine Vorgabe, die im Hinblick auf die durch die Föderalismusreform auf die Länder übertragene Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug durchaus nicht unproblematisch ist). Die Landesgesetzgeber wiederum sollten bis 31. Mai 2013 den Vollzug der Sicherungsverwahrung jeweils neu regeln.

Dabei war ein freiheits- und therapieorientiertes Gesamtkonzept zu entwerfen, dass sich an sieben Geboten zu orientieren hatte:

- Individualisierungs- und Intensivierungsgebot:

Den Sicherungsverwahrten ist eine individuelle und intensive Betreuung durch ein multidisziplinäres Team qualifizierter Fachkräfte anzubieten. Die umfassenden Behandlungsmaßnahmen, die sozialtherapeutischen Behandlungen entsprechen sollen, müssen wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Wenn Standardbehandlungsangebote nicht ausreichen, sind gegebenenfalls individuell zugeschnittene Behandlungsangebote zu entwickeln.

- Motivierungsgebot:

Das Behandlungsangebot muss geeignet sein, die Mitwirkungsbereitschaft der Sicherungsverwahrten zu wecken und zu fördern.

- Trennungsgebot:

Erforderlich ist eine getrennte Unterbringung der Sicherungsverwahrten in besonderen Gebäuden oder Abteilungen, aber keine vollständige Ablösung vom Strafvollzug, um die Sicherungsverwahrten nicht von der Infrastruktur der Justizvollzugsanstalten abzuschneiden.

- Minimierungsgebot:

Es sind gesetzgeberische Vorgaben für vollzugsöffnende Maßnahmen und eine sachgerechte Entlassungsvorbereitung sowie eine nachsorgende Betreuung in Freiheit zu machen.

- Ultima-Ratio-Gebot:

Die Sicherungsverwahrung muss "letztes Mittel" bleiben, das heißt, es sind alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Gefährlichkeit der Verur-

teilen für die Allgemeinheit schon während des Strafvollzugs auszuschöpfen.

– Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot:

Es ist ein effektiv durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Durchführung der Behandlungsmaßnahmen, die zur Reduktion der Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten geboten sind, vorzusehen.

– Kontrollgebot:

Die Überprüfung der Fortdauer der Sicherungsverwahrung hat in mindestens jährlichen Abständen zu erfolgen; eine gesonderte Prüfung von Amts wegen hat bei Anhaltspunkten für die Aussetzungsreife der Sicherungsverwahrung zu erfolgen.

3. Gesetzgebung des Bundes:

Der Bundesgesetzgeber hat zur Umsetzung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung am 8. November 2012 das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung verabschiedet. Das Gesetz enthält, ausgehend von den im Urteil des Bundesverfassungsgerichts niedergelegten Maßstäben, insbesondere umfangreiche Änderungen des Straf- und Strafverfahrensrechts, die zu kompliziert sind, um sie hier in allen Einzelheiten zu besprechen.

Kernvorschrift der Neuregelung aus vollzuglicher Sicht ist § 66 c StGB. Danach erfolgt die Sicherungsverwahrung künftig in Einrichtungen, die dem Untergebrachten auf der Grundlage einer umfassenden Behandlungsuntersuchung und eines regelmäßig fortzuschreibenden Vollzugsplans eine Betreuung anbieten, die individuell und intensiv sowie geeignet ist, seine Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern. Anzubieten ist insbesondere eine psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung, die individuell auf die Sicherungsverwahrten zugeschnitten ist, soweit standardisierte Angebote nicht erfolgreich sind. Ziel der Behandlung ist es, die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel

möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann.

Die Behandlung darf jedoch nicht erst mit der Sicherungsverwahrung beginnen. Vielmehr ist Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung schon im Strafvollzug eine individuelle und intensive Betreuung im vorgenannten Sinn anzubieten mit dem Ziel, die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung entbehrlich zu machen (§ 66 c Abs. 2 StGB). Für die Fälle der angeordneten und vorbehaltenen Sicherungsverwahrung sieht der Bundesgesetzgeber künftig eine strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle der Angemessenheit der angebotenen Betreuung in einem Abstand von mindestens 2 und höchstens 5 Jahren vor (§ 119 a StVollzG). Diese gerichtliche Kontrolle kann auch auf Antrag der Anstalt erfolgen, um ihr die Möglichkeit zu geben, ihr eigenes Behandlungsprogramm überprüfen zu lassen.

4. Gesetzgebung der Länder:

Die Länder haben vom Bundesverfassungsgericht die Aufgabe erhalten, Vollzugsgesetze zu erlassen, die einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug der Sicherungsverwahrung gewährleisten. Dabei sind alle Länder in der Pflicht, die im Bundesgesetz enthaltenen "wesentlichen Leitlinien" und die verfassungsrechtlichen Vorgaben in eigenen Landesvollzugsgesetzen sachgerecht umzusetzen.

Um eine Rechtszersplitterung zu vermeiden, wurde auf der 82. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 18./19. Mai 2011 in Halle (Saale) beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, in der unter Federführung von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gesetzliche Grundlagen zur Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung erarbeitet werden sollten. Ein in diesem Rahmen erarbeiteter Grundlagenentwurf wurde in der Frühjahrstagung der Justizministerkonferenz vom 13. bis 14. Juni 2012 in Wiesbaden vorgestellt. Dieser Grundlagenentwurf hat lediglich beispielhaften Charakter, soll jedoch aufzeigen, mit welcher Formulierung die als notwendig erachteten Neuregelungen im künftigen Vollzug der Sicherungsverwahrung gesetzlich auf Länderebene umgesetzt werden könnten.

Zwischenzeitlich sind alle Länder auf einem guten Weg und haben Gesetze entweder schon erlassen oder stehen kurz davor. Diese Gesetze orientieren sich mit geringfügigen Abweichungen am Musterentwurf. 9 Länder haben sich (in Anlehnung an den gemeinsamen Entwurf für ein Strafvollzugsgesetz) auch insoweit auf einen einheitlichen Entwurf verständigt.

Die Einzelheiten der neuen Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetze können hier nicht vollständig besprochen werden. Einige Einzelheiten seien indes erwähnt:

- Als Grundsatz hat eine freiheits- und therapieorientierte Ausgestaltung des Vollzugs unter Berücksichtigung des Abstandsgebots zu erfolgen.
- Vollzugsziele sind die Minderung der Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten mit dem Ziel der Entlassung in ein zukünftiges Leben ohne Straftaten sowie der Schutz der Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten. Umstritten ist hier, ob die Allgemeinheit nur vor erheblichen Straftaten oder vor jedweden weiteren Straftaten zu schützen ist.
- In der Sicherungsverwahrung hat eine umfassende Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung zu erfolgen. Die Behandlung hat sich an den Maßstäben der Sozialtherapie zu orientieren und muss wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen.
- Die Sicherungsverwahrten erhalten innerhalb der Einrichtung eine weitgehende Bewegungsfreiheit außer der Nachtruhe.
- Die Sicherungsverwahrten werden in eigenen Zimmern untergebracht, deren Raumgröße teilweise konkret gesetzlich definiert ist. Der Rahmen reicht hier von mindestens 14 m² bis mindestens 18 m²; teilweise ist in den Gesetzentwürfen der Länder keine konkrete Regelung zur Mindestgröße getroffen worden. Das Oberlandesgericht Naumburg hatte in einer bekannten Entscheidung für die Sicherungsverwahrung Zimmer mit einer Mindestgröße von 20 m² zuzüglich einer eigenen Nasszelle mit Dusche und einer eigenen Kochgelegenheit gefordert; da diese Rechtsprechung

nach weitgehender Auffassung nicht nur in einem nicht bindenden obiter dictum, sondern wohl auch contra legem erfolgt ist, ist es sehr zu begrüßen, dass viele Länder nun eine eigenständige gesetzliche Regelung zur Mindestgröße der Zimmer vorsehen. Angesichts der Zimmergröße, welche Sicherungsverwahrte nach einer Entlassung in Freiheit üblicherweise erhalten können, ist dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl völlig beizupflichten, der im Rahmen eines Symposiums zur Sicherungsverwahrung am 20. August 2012 in Wiesbaden geäußert hat, dass das Übergangsmanagement in der Sicherungsverwahrung auch bedeuten kann, die Verwahrten in räumlicher Hinsicht auf den sozialen Abstieg vorzubereiten.

- Die Sicherungsverwahrten sind von Strafgefangenen strikt zu trennen, wobei Ausnahmen insbesondere zur Behandlung der Sicherungsverwahrten möglich bleiben.
- Sicherungsverwahrte können eigene Kleidung und Bettwäsche verwenden und erhalten die Möglichkeit der Selbstverpflegung und eines mindestens wöchentlichen Einkaufs.
- Die Sicherungsverwahrten erhalten einen deutlich ausgeweiteten Mindestbesuch von 10 Stunden bis (in Bayern) 12 Stunden.
- Heftig umstritten ist, ob Sicherungsverwahrte einen unbeaufsichtigten Langzeitbesuch erhalten sollen oder nicht. Lediglich Bayern sieht einen solchen nicht vor und stützt dies darauf, dass das Bundesverfassungsgericht bereits 2001 entschieden hat, dass von Verfassungs wegen kein Anspruch auf unüberwachten Langzeitbesuch besteht und dies erst recht (auch für Besucher) für hochgefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter gelten muss.
- Sicherungsverwahrte erhalten weitgehende Möglichkeiten zum Führen von Telefonaten durch Vermittlung der Anstalt.

- Sicherungsverwahrte können Pakete empfangen; insbesondere die im normalen Strafvollzug aus Sicherheitsgründen weitgehend abgeschafften Lebensmittelpakete werden in der Sicherungsverwahrung wieder zugelassen.
- Eine Arbeitspflicht wird in nahezu allen Ländern für Sicherungsverwahrte nicht vorgesehen; nur Bayern führt eine Arbeitspflicht aus therapeutischen Gründen ein, die allerdings bei Nichteinhaltung nicht disziplinarisch sanktionierbar ist, sodass sich im Ergebnis kaum Unterschiede in der Praxis ergeben werden.
- Das Arbeitsentgelt der Sicherungsverwahrten wird auf 16 % der Bezugsgröße angehoben.
- Die früheren Vollzugslockerungen heißen nunmehr "vollzugsöffnende Maßnahmen" und umfassen insbesondere Ausgang, Begleitausgang, Langzeitausgang, Außenbeschäftigung und Freigang. Beim Prüfungsmaßstab sehen die meisten Länder vor, dass diese Vollzugslockerungen bei der Gefahr der Begehung erheblicher Straftaten zu versagen sind; in Bayern reicht es bereits aus, dass die konkrete Gefahr der Begehung irgendwelcher Straftaten besteht. In jedem Fall sind aber mindestens 4 Ausführungen pro Jahr zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit erforderlich.
- Zur Entlassungsvorbereitung gibt es die Möglichkeit des Langzeitausgangs bis zu 6 Monaten unter Verlegung in den offenen Vollzug. Es sind Nachsorgekonzepte bezüglich Therapie und Wohnung zu entwickeln, was allerdings in der vollzuglichen Praxis oftmals gerade hinsichtlich geeigneter vor allem aufnahmebereiter Wohneinrichtungen Schwierigkeiten bereitet.
- Teilweise wird die Möglichkeit von Disziplinarmaßnahmen abgeschafft und im Falle eines Regelverstößes nur noch eine einvernehmliche Streitbeilegung zugelassen. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei Sicherungsverwahrten um Personen handelt, die seit langem durch Regelverstöße auffallen, ist dies durchaus bedenklich; insoweit wird abzuwarten bleiben,

ob die Abschaffung der Disziplinarmaßnahmen nicht zu Unzuträglichkeiten im Vollzug führen wird.

- Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung müssen insbesondere schon während der Strafhaft umfassende Behandlungsmaßnahmen (etwa sozialtherapeutischer Art) erhalten, damit die Sicherungsverwahrung möglicherweise gar nicht mehr angetreten werden muss.

5. Offene Problembereiche

Nur ganz kurz seien folgende durchaus interessante Problembereiche angerissen:

- a) Derzeit gibt es bundesweit lediglich 3 weibliche Sicherungsverwahrte. Insoweit wird das Trennungs- und Abstandsgebot möglicherweise nicht vollständig strikt umgesetzt werden können, weil andernfalls eine soziale Isolation der weiblichen Sicherungsverwahrten droht.
- b) Das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung sieht nunmehr auch die Möglichkeit vor, Untergebrachte nach dem Therapieunterbringungsgesetz auch in Einrichtungen für Sicherungsverwahrte unterzubringen.
- c) Weiterhin hochproblematisch ist, wie mit der Gruppe der "Untherapierbaren" und Therapieverweigerern umgegangen werden soll. Ob insoweit durch die neuen Regelungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in jedem Fall eine Motivierung erreicht werden kann, an der Reduzierung der eigenen Gefährlichkeit mitzuarbeiten, wird abzuwarten bleiben. Es steht zu befürchten, dass auch zukünftig ein harter Kern von Sicherungsverwahrten verbleiben wird, der bei allen Anstrengungen des Vollzugs für eine erfolgreiche Therapie nicht erreichbar sein wird.
- d) Die Länder investieren im Moment erheblich in die Neuausrichtung der Sicherungsverwahrung. Dies ist gut und richtig. Es darf allerdings nicht zur Folge haben, dass die neuen Maßnahmen in der Sicherungsverwahrung nur durch Umschichtungen erreicht werden. Gerade angesichts der mögli-

chen Gruppe der "Untherapierbaren" darf es nicht die Folge der Neuregelung der Sicherungsverwahrung sein, dass Behandlungsmaßnahmen im "normalen" Strafvollzug abgebaut werden, wo möglicherweise noch deutlich mehr bewirkt werden kann.

Insgesamt bleibt die Sicherungsverwahrung auch in Zukunft eine durchaus spannende Angelegenheit – insbesondere, bis der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das Bundesverfassungsgericht wieder über die nun erfolgte Neugestaltung entscheiden werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Horst Krä

Ministerialrat

Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz